

XI. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Katlenburg-Lindau (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 473), i. V. m. §§ 5 und 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nieders. GVBl. S. 41) - beide Gesetze in der z. Z. geltenden Fassung- hat der Rat der Gemeinde Katlenburg-Lindau in seiner Sitzung am 05.07.2011 folgenden XI. Nachtrag zur Wasserabgabensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 10 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Wasserbenutzungsgebühr wird in Form einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) erhoben. Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler 2,50 EURO (€) je Monat. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Verbrauchsgebühr ist 1 m³ Wasser. Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Wasser 1,35 EURO (€).“

Artikel II

Artikel I dieses XI. Nachtrag zur Wasserabgabensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Katlenburg-Lindau, den 05.07.2011

Gemeinde Katlenburg-Lindau

(L.S.)

gez. Uwe Ahrens
Bürgermeister